

Aktenzeichen: 2 ABN 20/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 20. Juni 1984

- 2 ABN 20/84 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Beschluß vom 25. November 1983

- 14 BV 269/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Beschluß vom 9. März 1984

- 4 TaBV 3/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 a, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 ABN-20/84

4 TaBV 3/84 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



-2-

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. Juni 1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. März 1984 - 4 TaBV 3/84 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die nach § 92 a ArbGG statthafte Beschwerde ist unzulässig, weil die Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde wegen einer Divergenz zwischen dem anzufechtenden Beschluß und den angezogenen Entscheidungen vom Antragsgegner in der Beschwerdebegründung nicht ausreichend dargelegt worden sind.

1. Da das Landesarbeitsgericht eine Versetzungspflicht bei einer außerordentlichen Kündigung wegen eines erheblichen Vertrauensbruches nicht aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, sondern die Prüfung, ob eine mildere Maßnahme ausgereicht hätte, ohne Begründung unterlassen hat, scheidet die vom Antragsgegner angenommene Divergenz zu dem Urteil des erkennenden Senates vom 30. Mai 1978 - 2 AZR 630/76 - (BAG 30, 309 = AP Nr. 70 zu § 626 BGB) aus. Es kann insoweit nur darum gehen, ob das Landesarbeitsgericht die vom Senat aufgestellten Grundsätze etwa unvollständig angewandt hat und der anzufechtende Beschluß damit möglicherweise auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruht. Er enthält jedenfalls keinen entgegenstehenden Rechtssatz. Das räumt



die Beschwerdebegründung letztlich selbst ein, indem sie dem Landesarbeitsgericht vorwirft, es hätte auf der Grundlage der angezogenen Entscheidung darauf eingehen müssen, ob und inwieweit eine anderweitige Weiterbeschäftigung des Beteiligten zu 3. möglich gewesen wäre.

2. Auch die Bezugnahme auf den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. Januar 1978 - 2 TaBV 7/77 - (BB 1979, 939) ist nicht geeignet, eine Divergenz zu begründen, weil diese angezogene Entscheidung auf einer fallbezogenen Interessenabwägung bei einer Kündigung wegen Diebstahls einer Sache im Werte von 0,10 DM beruht. Diesem angezogenen Beschluß kann nicht der allgemeine Grundsatz entnommen werden, eine Vermögensgefährdung sei ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen grundsätzlich an sich ungeeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung abzugeben. Es geht vorliegend nicht um eine "geringfügige Entwendung", sondern um eine Vermögensgefährdung, die sich nach der Würdigung des Landesarbeitsgerichts für die wirtschaftliche Existenz der Antragstellerin sehr nachhaltig auswirken konnte. Das Landesarbeitsgericht ist damit nicht von einer Bagatellverfehlung des Beteiligten zu 3. ausgegangen.

3. Die weiter angezogene Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 3. Oktober 1983 - 12 Sa 63/83 - (EzA § 626 BGB n.F. Nr. 84 = DB 1984, 671) ist schon deswegen nicht divergenzfähig, weil sie die Besonderheiten der Interessenabwägung bei der außerordentlichen Kündigung eines kraft tariflicher Alterssicherung dauernd "unkündbaren" Arbeitnehmers behandelt. Das an-



-4-

gezogene Urteil hat darüber hinaus auch bei einer einmaligen schweren Pflichtverletzung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht grundsätzlich für zumutbar erachtet. Es hat vielmehr darauf abgestellt, ob es dem Arbeitgeber zuzumuten war, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Arbeitsbedingungen fortzusetzen. Das setzt die vom Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Beschluß nicht erörterte Möglichkeit eines anderweitigen Einsatzes voraus.

II. Die Beschwerde war demgemäß als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)